

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 25

Artikel: Die eidgen. Pfandbriefausgabe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit der Hallenausstellung. Er enthält alle wichtigen Mitteilungen über den Ausstellungsbetrieb, unter anderem vier Pläne über die einzelnen Hallen, das große Verzeichnis der Komitee-Mitglieder, eine Aussteller-Liste, eine Gruppen-Liste (welche den Hauptraum einnimmt) und ein Artikel-Verzeichnis. Namhafte Persönlichkeiten lieuerten interessante leitende Aufsätze bei. So z. B. der Ehrenpräsident Bundesrat M. Bilek-Golaz (Politik und Wohnung), Regierungsrat Niederhauser (Gesundes Wohnen), Regierungsrat Lemmer (Wohnungswesen und Wohnungshygiene), Architekt Franz Schuster aus Frankfurt (Die neue Wohnung), Peter Meyer (Zimmer-Einrichtungen), Kunstmaler Paul Burckhardt (Das Kunstwerk in der Wohnung). Ferner findet man besondere Artikel über Telefon, neuzeitliche Küchenanlagen, Holzbau, Handwerk etc. — Ein vorzüglich ausgestatteter Führer leitet den Besucher durch die Ausstellungssiedlung Eglisee und gibt ihm auch wertvollen Stoff zur späteren, ruhigen Verarbeitung mit auf den Weg. Er ist von Arch. Prof. H. Bernoulli redigiert und bietet uns neben dem Überblicksplan der Siedlung sämliche Pläne der einzelnen Haustypen im bequemen Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der Möblierung, außerdem die wichtigsten Konstruktions-schemen, das kurze Ausstellerverzeichnis und schließlich noch einen Aufsatz über den Kleinwohnungsbau der Nachkriegszeit aus der Feder des Genannten. Ein schmaler Band von 50 Seiten, den man gerne aufbewahrt.

W. Küdisühl, Architekt.

Die eidgen. Pfandbriefausgabe.

(sk-Korrespondenz.)

Die Referendumsfrist für das Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen läuft mit dem 30. September vorläufig unbenutzt ab und das neue Gesetz wird vom Bundesrat in Kraft erklärt werden. Es war eine harte Nuß der beratenden Kommissionen, alle die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in Berücksichtigung zu ziehen, die das Gesetz in weitem Maße betrifft. Im Abschnitt I werden sogenannte Pfandbriefzentralen bestimmt, die den Zweck haben, dem Grundeigentümer langfristige Grundpfanddarlehen zu möglichst gleichbleibendem und billigem Zinsfuß zu vermitteln. Um die Ermächtigung zu erhalten, sich als Pfandbriefzentrale zu taxieren, muß sie als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft errichtet sein und über ein einbezahltes Grund- oder Stammkapital von mindestens 5 Mill. Fr. verfügen. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Als Form wird der Pfandbrief auf den Namen oder Inhaber lauten, und er wird mit auf den Inhaber ausgestellten Zinscheinen versehen sein. Zur Übertragung des Briefes bedarf es in allen Fällen der Übergabe des Titels an den Erwerber. Der Pfandbrief selbst ist auf einen Versaltag ausgestellt, er darf aber nicht vor dem 15. und nicht nach dem 40. Jahre angesetzt

sein. Ermächtigt sind die Pfandbriefzentralen, nach Ablauf von 10 Jahren den Brief auf einen Zinsversaltag vorzeitig zurückzuzahlen, bei Einhaltung einer Kündigung von drei Monaten. Der Gläubiger ist nicht befugt, die Rückzahlung vorzeitig zu verlangen. Die Ausgabestellen der Pfandbriefe dürfen solche nur in der Höhe ausgeben, daß der Betrag aller bilanzmäßigen Schuldverpflichtungen, einschließlich der Pfandbriefe, das Zwanzigfache des Eigenkapitals nicht übersteigt.

Die Pfandbriefe und die darauf austiehenden Zinsen müssen bei den Zentralen jederzeit durch Darlehen, durch Güten und Meliorationshypotheken, die von den Zentralen aufbewahrt und verwaltet werden, gedeckt sein. Für Pfandbriefforderungen der Inhaber gegenüber den Zentralen und für Darlehensforderungen der Zentralen, kann nur die Betreibung auf Konkurs angehoben werden. Am Pfandrecht und Konkursvorrecht nehmen alle Pfandbriefe einer Zentrale ohne Rücksicht auf die Reihenfolge ihrer Ausgabe im gleichen Rang teil. Der Zentrale ist das Recht eingeräumt, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt und die Mahnung erfolglos geblieben ist, die verpfändeten Vermögenswerte bestmöglich zu veräußern und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

Unter Berücksichtigung von vorgehenden Pfandrechten und pfandversicherten Zinsen kommen als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung in Betracht: 1. die auf Grundstücken mit überwiegend landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung haftenden Grundpfandforderungen bis zu höchstens fünf Sechsteln des Ertragswertes, sofern eine solche Schätzung vorliegt, keinesfalls aber zu mehr als zwei Dritteln des Verkehrswertes. 2. die auf andern Grundstücken haftenden Grundpfandforderungen bis zu höchstens zwei Dritteln des Verkehrswertes. Forderungen mit Pfandrechten auf Grundstücken, deren Ausbeutung ihren Wert aufzehrt, wie insbesondere solche an Gruben und Steinbrüchen, sind von der Verwendung als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung ausgeschlossen.

Der Bundesrat bestimmt die Form der jährlichen Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen. Die Geschäftsführung der Zentralen und der ihnen schuldenden Mitglieder untersteht der ständigen Überwachung durch einen eidgenössischen Pfandbriefinspektor, dem ein Verbandsinspektorat zur Seite steht. Die Verfolgungen und Beurteilung der in dem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen liegt den Kantonen ob.

Verbandswesen.

Schweizerische Tapizerer- und Möbelgeschäfte. In Winterthur tagte der Verband Schweizerischer Tapizerer- und Möbelgeschäfte bei guter Beteiligung unter dem Vorsitz seines Präsidenten Hans Schweizer von Bern. Im geschäftlichen Teil konnte bezüglich der Vertragsverhältnisse mit den Lieferantenfirmen sowohl über gutes gegenseitiges Einvernehmen als auch über geste-

Röhren

Gusseiserne Muffenröhren und Formstücke

Gusseiserne Abwasserröhren

Schmiedeis. Gas- und Wasserleitungsrohren

Nahtlose Röhren Präzisions-Stahlröhren

Fittings Marke +GF+

Siederöhren

Armaturen

Lager in Winterthur 4547

Kägi & Co.
Winterthur

Telephon 2415